
S 48 R 173/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto – weite Auslegung des Begriffs des Ghettos iS des ZRBG – entschädigungsrechtliche Überlagerung des Rentenversicherungsrechts durch das ZRBG – Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss iS des ZRBG – Lebensalter
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Der weite Ghettobegriff des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) erfasst im Kern abgrenzbare Orte, die Juden und anderen Gruppen von Verfolgten innerhalb des nationalsozialistischen Einflussbereichs zwangsweise zum Wohnen und regelmäßigen Aufenthalt zugewiesen wurden und an denen eine entgeltliche Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss gleichwohl noch möglich war.2. Der Beschäftigung in einem Ghetto gleichzustellen sind Beschäftigungen, die Verfolgte ausübten, während sie einem das Verlassen des räumlichen Lebensbereichs nach freiem Belieben nahezu ausschließenden Aufenthaltszwang unterlagen, der deutlich über Verfolgungssituationen hinausging, denen die gesamte, insbesondere jüdische Bevölkerung ausgesetzt war.3. Trotz seiner Verankerung im Rentenrecht ist das ZRBG materiell-rechtlich als eine dieses überformende Entschädigungsregelung zu betrachten.
Normenkette	ZRBG § 1 Abs 1 S 1; ZRBG § 1 Abs 2; ZRBG §

2 Abs 1; ZRBG § 2 Abs 2; ZRBG § 3 Abs 1 S 1; ZRBGÄndG 1; [BEG § 1](#); [BEG § 43 Abs 2](#); [BEG § 43 Abs 3](#); SGB VI § 35 S 1; SGB VI § 50 Abs 1 S 1 Nr 1; SGB VI § 51 Abs 1; SGB VI § 51 Abs 4; SGB VI § 55 Abs 1; SGB VI § 235 Abs 1; SGB VI § 235 Abs 2 S 1; SGB VI § 250 Abs 1 Nr 4; EVZStiftG § 11 Abs 1 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 48 R 173/12
Datum 20.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 R 175/16
Datum 13.11.2018

3. Instanz

Datum 20.05.2020

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. November 2018 wird mit der Maßgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass der Tenor dieses Urteils wie folgt gefasst wird: âDer Gerichtsbescheid des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 20. Oktober 2016 sowie der Bescheid der Beklagten vom 1. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 2011 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger ab dem 1. Juli 1997 eine Regelaltersrente zu zahlen.â Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃgerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung von Zeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschÃ¤ftigung in einem Ghetto (ZRBG). Umstritten ist insbesondere, ob sich der KlÃ¤ger von Januar 1940 bis MÃ¤rz 1942 in einem Ghetto aufhielt.

2

Der 1929 geborene KlÃ¤ger war als Jude Opfer nationalsozialistischer Verfolgung und ist als Verfolgter im Sinne des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG) anerkannt. Er lebte im streitigen Zeitraum mit seiner Mutter und seinen

Geschwistern in seinem polnischen Geburtsort S. (damals: H.-K. bzw R.) nahe der Stadt Mielec (Distrikt Krakau des sog Generalgouvernements), welcher im September 1939 von deutschen Truppen besetzt wurde. In der Zeit von Januar 1940 bis März 1942 putzte er Wohnungen, verrichtete Reinigungsarbeiten auf dem Gelände des deutschen Militär-Lkw, wofür er Extraportionen zu Essen erhielt. Die gesamte jüdische Bevölkerung von Mielec und Umgebung, darunter auch die von S., wurde zwischen dem 9. und 13.3.1942 erschossen, zur Vernichtung deportiert oder in Zwangsarbeitslager verbracht. Der Kläger wurde in das Zwangsarbeitslager B. gezwungen, wo er bis Anfang 1943 verblieb. Anschließend wurde er in das Zwangsarbeitslager H.-C. überführt und war 1943/1944 im Konzentrationslager Mielec sowie 1944/1945 im Konzentrationslager F. interniert. Nach der Befreiung wanderte er 1945 zunächst nach Großbritannien aus. Seit 1949 lebt er in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), deren Staatsbürgerschaft er besitzt.

3

Am 16.3.2010 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten aus Beschäftigung in einem Ghetto, die die Beklagte ablehnte (Bescheid vom 1.7.2011, Widerspruchsbescheid vom 7.12.2011). Die daraufhin erhobene Klage hat das SG abgewiesen. Hierbei hat es sich auf ein von ihm beauftragtes Gutachten des Professors für Osteuropäische Geschichte Prof. Dr. G. zur Situation in S. und Mielec im zweiten Weltkrieg gestützt, wonach sich in S. kein Ghetto befunden habe und dort im streitigen Zeitraum auch keine Konzentration und Internierung der jüdischen Bevölkerung erfolgt sei (Gerichtsbescheid vom 20.10.2016).

4

Auf die Berufung des Klägers hat das LSG den Gerichtsbescheid des SG sowie die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Altersrente nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Zeit von Januar 1940 bis März 1942 sei als Beitragszeit für die Verrichtung einer freiwilligen entgeltlichen Beschäftigung während eines zwangsweisen Aufenthalts in einem Ghetto zu berücksichtigen. Unter Anlehnung an die Rechtsprechung des LSG Nordrhein-Westfalen (zB Urteile vom 15.12.2006 [L 13 RJ 112/04](#) und vom 13.2.2008 [L 8 R 153/06](#)) sei davon auszugehen, dass das Ghetto im historisch verstandenen Sinne gekennzeichnet sei durch Absonderung, Internierung und Konzentration. Letztere sei ua anzunehmen, wenn die jüdische Bevölkerung sich in einem bestimmten, abgegrenzten Wohnbezirk habe aufhalten müssen. Dies sei zwar vorliegend nicht der Fall gewesen, denn die jüdische Bevölkerung in S. sei in ihren angestammten Wohnhäusern verblieben. Gleichwohl sei von einem zwangsweisen Aufenthalt in einem Ghetto im Sinne des ZRBG auszugehen. Denn Zweck dieses Gesetzes sei es eine Beschäftigung, die nicht Zwangsarbeit gewesen, aber unter weitgehender Einschränkung der Freizügigkeit ausgeübt worden sei, rentenrechtlich zu berücksichtigen. Entscheidend sei das Maß der tatsächlichen faktischen Einschränkung der Freizügigkeit. Hieraus folge ein weites

Verständnis des Begriffs der Konzentration. Er umfasse in kleinen ländlichen Gemeinden auch den Verbleib der jüdischen Bevölkerung in ihren Häusern, umgeben von nichtjüdischen Einwohnern, wenn die gesamte Lebensführung der Juden auf ihre Häuser beschränkt gewesen sei (Urteil vom 13.11.2018).

5

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte einen Verstoß gegen Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG. Die Auslegung des Ghetto-Begriffs durch das LSG überschreite die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung. Die bisherige Rechtsprechung habe für die Anerkennung eines Ghettos eine Konzentration der jüdischen Bevölkerung in irgendeiner Form gefordert. Dies folge bereits aus dem Wortlaut des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG, wonach ein einzelnes Haus kein Ghetto sein könne, sowie dem rechtssystematischen Zusammenhang zwischen BEG und ZRBG. Zugewiesene einzelne Häuser mit dem Verbot, diese zu verlassen, würden einen grundsätzlich anderen Verfolgungscharakter aufweisen, der eher dem eines Lagers oder ähnlichen NS-Haftstätten gleiche. Eine Abgrenzung zwischen Ghettos und verschiedenen Abstufungstypen nationalsozialistischer Lager wäre im Falle einer Anerkennung von Hausarrest in sog Sternhäusern nicht mehr möglich. Der Verzicht auf das Kriterium der Konzentration führe dazu, dass der Begriff des zwangsweisen Aufenthalts in einem Ghetto konturlos werde und seine eigenständige Bedeutung verliere. Praktisch in jeder Ortschaft in den von NS-Deutschland kontrollierten oder beeinflussten Ländern und Regionen West-, Mittel- und Osteuropas hätten freizigkeitsbeschränkende Maßnahmen bestanden, die Teil einer Ghettoisierung sein könnten. Schließlich führe die Argumentation des LSG zu einer Auflöschung der Verknüpfung der räumlich begrenzten Anwendung auf Ghettos als speziell konzentrierte Wohnbezirke mit dem gerade im Hinblick hierauf entwickelten erweiterten Beschäftigungs- bzw Entgeltbegriff und stehe damit im Widerspruch zum Zweck des ZRBG und zur Rechtsprechung des BSG (Hinweis auf die Urteile vom 2.6.2009 â [B 13 R 139/08 R](#) und [B 13 R 81/08 R](#) â sowie Urteil vom 3.6.2009 â [B 5 R 26/08 R](#)). Die Erweiterung des Entgeltbegriffs könne nicht isoliert betrachtet werden, sondern ergebe sich aus den besonderen Lebensverhältnissen im Ghetto als abgegrenztem, isoliertem wie konzentriertem geographischen Raum.

6

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. November 2018 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lünebeck vom 20. Oktober 2016 zurückzuweisen.

7

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

8

Er hält die Urteilsbegründung des LSG für zutreffend und betont seine damalige einem Ghettoaufenthalt vergleichbare Lebenssituation. Ergänzend verweist er auf die Gethtohäuser in Budapest, die unstreitig Ghettos im Sinne des ZRBG seien.

II

9

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet und daher mit der aus dem Tenor erkennbaren Maßgabe zurückzuweisen ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

10

Zu Recht hat das LSG den Gerichtsbescheid des SG sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung einer Regelaltersrente an den Kläger verurteilt. Unabhängig von einem grundsätzlich gebotenen weiten Ghetto-Begriff ergibt sich der Rentenanspruch des Klägers daraus, dass die von ihm während des streitigen Zeitraums ausgeübten Beschäftigungen unter Berücksichtigung neuerer historischer Erkenntnisse im Wege der Analogie Beschäftigungen während eines zwangsweisen Aufenthalts in einem Ghetto gleichzustellen sind. Das im Tenor des LSG bezüglich der Jahreszahl fehlerhaft angegebene Datum des Widerspruchsbescheides war von Amts wegen zu berichtigen und der Tenor klarstellend neu zu fassen.

11

Der Kläger hat gemäß [Â§ 35 Satz 1, 235 Abs 1, Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) ab dem 1.7.1997 einen Anspruch auf eine Regelaltersrente. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit erfüllt. Gemäß [Â§ 50 Abs 1 Nr 1, 51 Abs 1 SGB VI](#) werden auf die allgemeine Wartezeit Kalendermonate mit Beitragszeiten und nach [Â§ 51 Abs 4 SGB VI](#) solche mit Ersatzzeiten angerechnet. Nach [Â§ 55 Abs 1 SGB VI](#) sind Beitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge gezahlt worden sind oder aber als gezahlt gelten. Zwar hat der Kläger keine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung geleistet. Allerdings gelten für die Zeit von Januar 1940 bis März 1942 nach [Â§ 2 Abs 1 ZRBG](#) (idF dieses Gesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG-ÄnderungsG) vom 15.7.2014, [BGBl I 952](#)) Beiträge als gezahlt. Zusammen mit den Ersatzzeiten nach [Â§ 250 Abs 1 Nr 4 SGB VI](#) wird also wie die Beklagte ausdrücklich zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärt hat damit die allgemeine Wartezeit erfüllt.

12

Zu Recht hat das LSG Ghetto-Beitragszeiten ([Â§ 2 Abs 1 ZRBG](#)) des Klägers im zugesprochenen Umfang festgestellt. Auf der Grundlage der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die die Revisionsklägerin nicht angegriffen hat und

die daher für den Senat bindend sind ([Â§ 163 SGG](#)), erfüllt der Kläger im Zeitraum von Januar 1940 bis März 1942 die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG. Nach dieser Vorschrift gilt das ZRBG

für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn

1. die Beschäftigung

a) aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist,

b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und

2. das Ghetto in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag,

soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird.

13

Die Voraussetzungen der Feststellung von Ghetto-Beitragszeiten werden vorliegend erfüllt. Die Lebensumstände des Klägers in der Zeit von Januar 1940 bis März 1942 sind dem zwangsweisen Aufenthalt in einem Ghetto zumindest gleichzustellen.

14

Der Begriff des Ghettos iS des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG ist gesetzlich nicht definiert und daher durch Auslegung zu konkretisieren. Dabei gebieten der Gesetzeszweck und die hiermit verbundene entschädigungsrechtliche Überlagerung des Rentenversicherungsrechts ein weites, hier jedoch vom Senat nicht abschließend bestimmendes Begriffsverständnis (hierzu I.). Vor dem Hintergrund neuerer geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse, die der Gesetzgeber bei der Schaffung des ZRBG noch nicht umfassend in den Blick nehmen konnte, ist zudem im Wege der Analogie die Gleichstellung von Beschäftigungen geboten, die von Verfolgten aus eigenem Willensentschluss gegen Entgelt ausgeübt wurden, während sie zwangsweise unter räumlichen Freiheitsbeschränkungen leben mussten, die mit dem Aufenthalt in einem Ghetto vergleichbar waren (hierzu II.). Ausgehend hiervon kann dahinstehen, ob der Kläger nach den vom LSG festgestellten Tatsachen im streitigen Zeitraum in einem Ghetto iS des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG gelebt hat, denn jedenfalls lebte er unter Umständen, die dem zwangsweisen Aufenthalt in einem Ghetto gleichstehen (hierzu III.). Auch die weiteren Voraussetzungen nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG liegen vor (hierzu IV.). Aufgrund dieser Ghetto-Beitragszeiten ergibt sich für den Kläger der Anspruch auf eine in die USA zu zahlende Regelaltersrente (hierzu V.).

15

I. Der Begriff „Ghetto“ ist von Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG ist weit auszulegen. Weder ist er gesetzlich definiert, noch gibt es einen festumrissenen Sprachgebrauch (hierzu 1.). Für eine weite Auslegung sprechen die Geschichtshistorie (hierzu 2.) sowie der Gesetzeszweck (hierzu 3.). Auch die mit dem ZRBG bewirkte entschädigungsrechtliche Überlagerung des Rentenversicherungsrechts gibt Anlass zu einer derartigen Auslegung (hierzu 4.), ohne dass dem andere systematische Gesichtspunkte entgegenstehen (hierzu 5.).

16

1. Der Begriff des Ghettos in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG ist hinsichtlich des Wortlauts auslegungsoffen. Es gibt keine gesetzliche Definition, weder im ZRBG noch in weiteren in diesem Kontext zu betrachtenden Normen (hierzu a). Auch findet sich insoweit kein ausreichend verfestigter und konkretisierter juristischer Sprachgebrauch (hierzu b). Ein solcher ergibt sich weder aus der Rechtsprechung des BSG zum ZRBG (hierzu b.aa.) noch derjenigen zum Entschädigungsrecht (hierzu b.bb.). Gleiches gilt für das allgemeine (hierzu c) und das historische Begriffsverständnis (hierzu d).

17

a) Der Begriff „Ghetto“ ist des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG ist gesetzlich nicht definiert. Das ZRBG beinhaltet keine Erläuterung dieses Begriffs und verweist zu diesem Zweck auch nicht auf die Begriffsbestimmung eines anderen Gesetzes. Weitere in diesem Kontext zu betrachtende Normen enthalten ebenfalls keine Definition.

18

Dies gilt zunächst für das BEG. Nach der beispielhaften Aufzählung des [Â§ 43 Abs 2 BEG](#) gilt als entschädigungsbegründende Freiheitsentziehung neben polizeilicher oder militärischer Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft und Konzentrationslagerhaft auch der „Zwangsaufenthalt in einem Ghetto“ (so bereits [Â§ 43 Abs 2 BEG](#) idF des Art 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29.6.1956, [BGBl I 559](#)). Einer solchen Freiheitsentziehung gleichgestellt wird durch [Â§ 43 Abs 3 BEG](#) ua das Leben „unter haftähnlichen Bedingungen“. Eine fast wortgleiche Aufzählung wie [Â§ 43 Abs 2 BEG](#) enthielt zuvor Â§ 16 Abs 2 Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG 1953 vom 18.9.1953, [BGBl I 1387](#)). Allerdings wurde dort statt „Zwangsaufenthalt in einem Ghetto“ der Terminus „Ghettoaufenthalt“ verwendet. Â§ 15 Abs 2 des zuvor in der amerikanischen Besatzungszone geltenden sog Entschädigungsgesetzes (Gesetz Nr 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 16.8.1949, [RegBl WB 1949, 187](#)) verwendete stattdessen den Ausdruck „Ghettohaft“. Eine Legaldefinition des Ghetto-Begriffs findet sich in keinem dieser Gesetze.

Neben dem BEG und dem ZRBG wird der Begriff „Ghetto“ im gesetzesfremigen Bundesrecht nur noch in Â§ 11 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG vom 2.8.2000, BGBl I 1797) genannt. Danach ist leistungsberechtigt nach dem EVZStiftG, wer in einem Konzentrationslager iS von [Â§ 43 Abs 2 BEG](#) oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde. Eine Definition des Ghetto-Begriffs enthält dieses Gesetz ebenso wenig wie die veröffentlichte Rechtsprechung hierzu.

Schließlich findet sich auch in der untergesetzlichen, aber im hier relevanten Kontext der Entschädigungsleistungen für Arbeit in einem Ghetto ergangenen sog Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war, aktuell idF vom 12.7.2017, BAnz AT 14.7.2017 B1) keine Konkretisierung des Ghetto-Begriffs. Vielmehr knüpft Â§ 1 Anerkennungsrichtlinie hinsichtlich des Kreises der Leistungsberechtigten an die Formulierung des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG an. Denn eine Anerkennungsleistung können unter weiteren Voraussetzungen Verfolgte iS von [Â§ 1 BEG](#) erhalten, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag. Auch hier wird der Ghetto-Begriff nicht erläutert, sondern vorausgesetzt. Allerdings wird hiermit die für das ZRBG erst später durch das ZRBG-ÄnderungsG vorgenommene Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs auf den nationalsozialistischen Einflussbereich vorweggenommen.

b) Ein ausreichend verfestigter und konkretisierter juristischer Sprachgebrauch bezüglich des Begriffs „Ghetto“ ist jedenfalls für den Kontext des ZRBG ebenso wenig feststellbar. Allenfalls kann aus der Rechtsprechung des BSG zum ZRBG (hierzu aa) und der Rechtsprechung zum Entschädigungsrecht (hierzu bb) abgeleitet werden, dass unter „Ghetto“ im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgung insbesondere ein zugewiesener in der Regel von Juden bewohnter Wohnbezirk verstanden wird. Konkretere Begriffsbestimmungen finden sich jedoch nicht.

aa) Die Rechtsprechung des BSG zum ZRBG hat den Begriff „Ghetto“ bisher nicht abschließend bestimmt.

Allein der f r die Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zust ndige 4. Senat des BSG hat im Rahmen einer Zur ckverweisung den Begriff des Ghettos als einen  zugewiesenen   in der Regel von Juden bewohnten   Wohnbezirk ( Ghetto )   bzw.  zugewiesenen Wohnbezirk (Ghetto)   definiert (BSG Urteil vom 14.12.2006   [B 4 R 29/06 R](#)   [BSGE 98, 48](#) = [SozR 4-5075   1 Nr 3](#), RdNr 84 bzw 85, betreffend das Ghetto Moghilev). Soweit der 4. Senat unter R ckgriff auf die Rechtsprechung des BSG zu [  43 Abs 2 BEG](#) (BSG Urteil vom 21.5.1974   [1 RA 63/73](#)   [SozR 2200   1251 Nr 5](#), juris RdNr 25) gefordert hat, dass die  Aufenthaltsbeschr nkung auf diesen Wohnbezirk durch die Androhung schwerster Strafen oder durch Gewaltma nahmen erzwungen wurde  (BSG Urteil vom 14.12.2006   [B 4 R 29/06 R](#)   [BSGE 98, 48](#) = [SozR 4-5075   1 Nr 3](#), RdNr 85), betrifft dies nicht den Begriff des Ghettos als solchen, sondern das weitere in   1 Abs 1 Satz 1 ZRBG genannte Tatbestandsmerkmal des zwangsweisen Aufenthalts (in einem Ghetto).

24

Das BSG hat in mehreren Urteilen einen Anspruch auf Rente unter Ber cksichtigung von Zeiten nach dem ZRBG angenommen, ohne die Ghetto-Eigenschaft des jeweiligen Aufenthaltsorts zu hinterfragen. Dies betraf das Ghetto Drohiczyn (BSG Urteil vom 3.6.2009   [B 5 R 26/08 R](#)   [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075   1 Nr 8](#)), das Ghetto Krakau (BSG Urteil vom 2.6.2009   [B 13 R 81/08 R](#)   [BSGE 103, 190](#) = [SozR 4-5075   1 Nr 7](#)), das Ghetto  d  (BSG Urteil vom 3.5.2005   [B 13 RJ 34/04 R](#)   [BSGE 94, 294](#) = [SozR 4-2600   306 Nr 1](#)), das Ghetto Minsk (BSG Urteil vom 2.6.2009   [B 13 R 85/08 R](#)   juris) und das Ghetto Stacharowice (BSG Urteil vom 2.6.2009   [B 13 R 139/08 R](#)   [BSGE 103, 201](#) = [SozR 4-5075   1 Nr 5](#)). Allerdings hat das BSG in den Urteilen zu den Ghettos Drohiczyn und Krakau betont, der Gesetzgeber habe mit dem ZRBG eine unterschiedslose Regelung unabh ngig von lokal anwendbarem Recht, Ghetto-Gr nde und -Struktur geschaffen, obwohl er davon ausgehen musste, dass die von der urspr nglichen Rechtsprechung (sog Ghetto-Rechtsprechung von 1997, hierzu sogleich) aufgestellten Kriterien nur in ganz wenigen Ghettos anzuwenden sein w rden (BSG Urteil vom 2.6.2009   [B 13 R 81/08 R](#)   [BSGE 103, 190](#) = [SozR 4-5075   1 Nr 7](#), RdNr 28; BSG Urteil vom 3.6.2009   [B 5 R 26/08 R](#)   [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075   1 Nr 8](#), RdNr 28).

25

Auch in den weiteren Urteilen des BSG zu Fragen im Zusammenhang mit der Gew hrung von Renten unter Ber cksichtigung von Zeiten nach dem ZRBG aufgrund des Aufenthalts in einem Ghetto hat sich das BSG nicht zum Inhalt dieses Begriffs ge uert. Es kam in diesen F llen jedoch f r die jeweilige Entscheidung auch nicht auf dieses Tatbestandsmerkmal an. Erw hnt werden in diesen Urteilen das Ghetto Bendzin (BSG Urteil vom 20.7.2005   [B 13 RJ 37/04 R](#)   juris), die Ghettos Budapest und Koeszeg (BSG Urteil vom 16.5.2019   [B 13 R 37/17 R](#)   [SozR 4-1200   59 Nr 2](#)), das Ghetto Kopaigorod (BSG Urteil vom 30.4.2012   [B 12 R 12/11 R](#)   [SozR 4-5075   3 Nr 3](#); BSG Urteil vom 19.5.2009   [B 5 R 26/06 R](#)   juris), Ghetto Krakau (BSG Urteil vom 19.5.2009   [B 5 R](#)

[14/08 R](#) [â BSGE 103, 161](#) = [SozR 4-2600 Â§ 250 Nr 6](#)), Ghetto Krasnik (BSG Urteil vom 10.12.2013 [â B 13 R 63/11 R](#) [â juris](#)), Ghetto &321;Ã³d&378; (BSG Urteil vom 19.4.2011 [â B 13 R 20/10 R](#) [â SozR 4-6480 Art 27 Nr 1](#); BSG Urteil vom 19.5.2009 [â B 5 R 96/07 R](#)), Ghetto Lublin (BSG Urteil vom 20.7.2005 [â B 13 RJ 23/04 R](#) [â SozR 4-1500 Â§ 96 Nr 3](#)), Ghetto Ostrowiec (BSG Urteil vom 7.2.2012 [â B 13 R 40/11 R](#) [â BSGE 110, 97](#) = [SozR 4-5075 Â§ 3 Nr 2](#)), Ghetto Radom (BSG Urteil vom 8.2.2012 [â B 5 R 38/11 R](#) [â SozR 4-5075 Â§ 3 Nr 1](#)), Ghetto Shargorod (BSG Urteil vom 26.7.2007 [â B 13 R 28/06 R](#) [â BSGE 99, 35](#) = [SozR 4-5075 Â§ 1 Nr 4](#)), Ghetto Theresienstadt (BSG Urteil vom 12.2.2009 [â B 5 R 70/06 R](#) [â SozR 4-5075 Â§ 1 Nr 6](#)) und Ghetto Warschau (BSG Urteil vom 10.7.2012 [â B 13 R 17/11 R](#) [â BSGE 111, 184](#) = [SozR 4-5075 Â§ 1 Nr 9](#); BSG Urteil vom 10.12.2013 [â B 13 R 53/11 R](#) [â juris](#); BSG Urteil vom 7.10.2004 [â B 13 RJ 59/03 R](#) [â BSGE 93, 214](#) = [SozR 4-5050 Â§ 15 Nr 1](#)).

26

SchlieÃ¼lich enthÃ¼lt auch die sog Ghetto-Rechtsprechung des BSG, die den Anlass fÃ¼r die Schaffung des ZRBG bildete ([BT-Drucks 14/8583 S 1](#), 6; vgl BSG Urteil vom 7.10.2004 [â B 13 RJ 59/03 R](#) [â BSGE 93, 214](#) = [SozR 4-5050 Â§ 15 Nr 1](#), juris RdNr 50; BSG Urteil vom 20.7.2005 [â B 13 RJ 37/04 R](#) [â juris RdNr 29](#)), keine abstrakte Umschreibung des Ghetto-Begriffs. Nur deskriptiv hat der 5. Senat im Urteil vom 18.6.1997 zum Ghetto &321;Ã³d&378; in Bezug auf die Frage des Vorliegens von BeschÃ¤ftigung im rentenversicherungsrechtlichen Sinne ausgefÃ¼hrt, Freiwilligkeit sei nicht allein deshalb zu negieren, [â weil die Arbeitsleistung in einem rÃ¼umlich begrenzten Bereich erbracht worden ist, dessen Verlassen den Bewohnern wegen drastischer Strafandrohungen praktisch unmÃ¼glich war](#) (BSG Urteil vom 18.6.1997 [â 5 RJ 66/95](#) [â BSGE 80, 250](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15](#), juris RdNr 20). DarÃ¼ber hinaus betraf diese Rechtsprechung auch TÃ¤tigkeiten wÃ¤hrend des Aufenthalts im noch nicht geschlossenen jÃ¼dischen Wohnbezirk ([â Ghetto](#)) Krenau (BSG Urteil vom 14.7.1999 [â B 13 RJ 61/98 R](#) [â SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 2](#)) sowie im Ghetto Reichshof (BSG Urteil vom 23.8.2001 [â B 13 RJ 59/00 R](#) [â SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 17](#)).

27

bb) Der entschÃ¤digungsrechtlichen Rechtsprechung kÃ¶nnen ebenfalls keine fÃ¼r das BegriffsverstÃ¤ndnis wesentlich weiterfÃ¼hrenden Erkenntnisse entnommen werden.

28

Auch hier fehlt neben einer gesetzlichen (hierzu oben I.1.a) eine hÃ¼chstrichterliche Definition des Ghetto-Begriffs. Nur aus einer Parenthese in einem Urteil des BGH vom 3.7.1957 ([IV ZR 125/57](#) [â RwZ 1957, 328](#), juris RdNr 14) ergibt sich nicht tragend, dass kennzeichnend fÃ¼r haftÃ¤hnliche Bedingungen iS des [Â§ 43 Abs 3 BEG](#) [â auch in einem Ghetto](#) [â das Getrenntleben von den nicht verfolgten Bewohnern eines Ortes, ohne Gelegenheit zum Umgang mit diesen, gewesen sein](#)

soll (vgl auch BGH Urteil vom 9.3.1966 [IV ZR 100/65](#) [RzW 1966, 332](#), juris RdNr 20). Nicht der Ghetto-Begriff, sondern ausschließlich der der haftähnlicher Bedingungen ist betroffen, wenn der BGH im Urteil vom 9.3.1966 ([IV ZR 100/65](#) [RzW 1966, 332](#), juris RdNr 20) die allgemeinen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils zur Situation von Zigeunern im Generalgouvernement zur Annahme solcher Bedingungen nicht ausreichen lässt. Das Schleswig-Holsteinische OLG hatte in der angefochtenen Entscheidung das Generalgouvernement mit Rücksicht auf die hierhin erfolgten Deportationen, die schlechten Verpflegungsbedingungen, die Diskriminierung durch den Zwang zum Tragen besonderer Zigeunerausweise, einer Armbinde mit einem Z und durch die jeweils auf dem linken Unterarm mit Farbe angebrachte Nummer sowie erfolgte Erschießungen als ein einziges großes, nach außen hin abgeschlossenes Ghetto für die dorthin verbrachten Zigeuner bezeichnet (vgl BGH Urteil vom 9.3.1966 [IV ZR 100/65](#) [RzW 1966, 332](#), juris RdNr 15). Verneint hat der BGH allerdings die Annahme haftähnlicher Bedingungen allein aufgrund allgemein geltender Beschränkungen wie Sterntragen, Ausgangssperren, Verbot, den Ort zu verlassen, und im Fall einer Verfolgten, die nach Auflösung des nur kurzzeitig bestehenden Ghettos Czernowitz vorübergehend in die eigene Wohnung zurückkehren konnte (BGH Urteil vom 8.11.1973 [IX ZR 78/73](#) [BeckRS 1973, 31374843](#); vgl auch OLG Stuttgart Beschluss vom 31.10.1955 [EGR 477](#) [RzW 1956, 48, 49](#)).

29

In der früheren entschädigungsrechtlichen Rechtsprechung der OLG findet sich der Hinweis auf einen allgemeinen Sprachgebrauch, wonach Ghetto ein abgesonderter Wohnbezirk für Juden sei (OLG Frankfurt Beschluss vom 19.2.1954 [8 U 101/53](#) [RzW 1954, 265, 266](#); OLG Stuttgart Beschluss vom 31.10.1955 [EGR 477](#) [RzW 1956, 48, 49](#); Ähnlich Müller, Anm zu OLG Stuttgart Beschluss vom 26.4.1951 [EGR 111](#) [demzufolge](#) [Ghetto](#) zunächst nichts weiter bedeutet als einen jüdischen Wohnbezirk, [RzW 1951, 238](#)). Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung nach [Â§ 43 Abs 2 BEG](#) wurde nur bei einem erzwungenen Aufenthalt in einem von der Umwelt vollständig und nachhaltig abgesonderten Judenwohnbezirk angenommen. Als nicht entschädigungsfähig nach [Â§ 43 Abs 2 BEG](#) befand die Rechtsprechung hingegen den erzwungenen Aufenthalt in einem offenen Ghetto (OLG Stuttgart Beschluss vom 31.10.1955 [EGR 477](#) [RzW 1956, 48, 49](#); Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, 3. Aufl 1960, [BEG Â§ 43](#) RdNr 17 mwN zur Rspr), in diesen Fällen konnte jedoch der nach [Â§ 43 Abs 3 BEG](#) gleichgestellte Tatbestand eines Lebens unter haftähnlichen Bedingungen gegeben sein.

30

Für das Gebiet des sog Generalgouvernements wurde eine den Tatbestand des Zwangsaufenthalts in einem Ghetto ist von [Â§ 43 Abs 2 BEG](#) ausfallende allgemeine Absonderung der Judenwohnbezirke ab der Dritten VO über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement vom 15.10.1941 (VOBl GG S

595) angenommen, deren Art 1 Juden, die den ihnen zugewiesenen Wohnbezirk verließen, die Todesstrafe androhte (noch zum Entschädigungsgesetz OLG Stuttgart Beschluss vom 26.4.1951 – EGR 111 – RzW 1951, 238; zum BEG 1953 OLG Frankfurt Beschluss vom 19.2.1954 – 8 U 101/53 – RzW 1954, 265, 266; zum BEG Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, 3. Aufl 1960, [BEG Â§ 43](#) RdNr 18 mwN zur Rspr). Ab Inkrafttreten dieser Verordnung hat das OLG Stuttgart sogar eine Stadt als Ganzes als Ghetto angesehen, obwohl es darin keinen zugewiesenen Wohnbezirk gab, jedoch bei Kriegsbeginn unter insgesamt 10 000 Einwohnern bereits 8500 Juden lebten, deren Zahl bis September 1942 auf etwa 15 000 anwuchs (OLG Stuttgart Urteil vom 26.4.1951 – EGR 111 – RzW 1951, 238, 239).

31

c) Auch aus dem allgemeinen Sprachgebrauch lassen sich keine weiterführenden Erkenntnisse gewinnen. Das Wort „Ghetto“ wird darin mehrdeutig verwendet. Keine der Deutungen ist jedoch geeignet, den Begriff des vom ZRBG ausschließlich in Bezug genommenen Ghettos im nationalsozialistischen Einflussbereich (vgl. Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG) auszufüllen.

32

Gemeinhin wird „Ghetto“ mit spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen jüdischen Wohnquartieren in Städten assoziiert, wie zum Beispiel dem 1516 in Venedig errichteten (vgl. hierzu Michman, Angst vor den Ostjuden, 2011, 32 ff; Gutman/Jäckel/Longerich/Schoeps, Enzyklopädie des Holocaust, Bd I, 1989, 535, Stichwort Ghetto). Darüber hinaus wird der Begriff auch mit dem ostjüdischen Shtetl in Verbindung gebracht. Hierbei handelte es sich um Siedlungen mit hohem jüdischen Bevölkerungsanteil in Osteuropa, die jedoch keine Orte erzwungenen Aufenthalts waren (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, Lebenswelt Ghetto, 2013, 24; Pohl in Zarusky, Ghettorenten, 2010, 39). Ghetto kann aber auch Stadtviertel bezeichnen, in denen diskriminierte Minderheiten, Ausländer oder auch privilegierte Bevölkerungsschichten zusammenleben, oder gar einen bestimmten sozialen, wirtschaftlichen, geistigen oder Rahmen, aus dem sich jemand nicht entfernen kann (Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion, Duden – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd 4, 3. Aufl 1999, 1501, Stichwort Getto; ebenso <https://www.duden.de/rechtschreibung/Getto>).

33

d) Aus den historisch-fachlichen Umschreibungen des Ghetto-Begriffs können nur Indizien für die Auslegung des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG gewonnen werden. Zwar sind geschichtswissenschaftliche Forschungsergebnisse insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn es gilt – wie hier – eine Norm auszulegen, die sich auf einen historischen Sachverhalt bezieht. Zu beachten bleibt insoweit jedoch, dass Geschichts- und Rechtswissenschaft jeweils unterschiedlichen Erkenntnisinteressen dienen. Die Geschichtswissenschaft dient der Erforschung der Vergangenheit (Sellin, Einführung in die Geschichtswissenschaft, Erweiterte Neuausgabe 2005,

17). Die den Historiker interessierende Geschichte umfasst menschliches Tun und Leiden in der Vergangenheit (Faber, zitiert nach Boshof/DÄ¼well/Kloft, Grundlagen des Studiums der Geschichte, 5. Aufl 1997, 3), wobei sich das historische Interesse nur auf bestimmte Felder richten und nur von bestimmten Fragestellungen ausgehen kann (Boshof/DÄ¼well/Kloft, Grundlagen des Studiums der Geschichte, 5. Aufl 1997, 3). Dementsprechend erfolgte auch die Erforschung der nationalsozialistischen Ghettos aus historisch-fachlicher Sicht seit der Nachkriegszeit auf Grundlage verschiedener Perspektiven und methodischer Ansätze (einen Überblick bietet Michman, Angst vor den Ostjuden, 2011, 18 ff). Die von Historikern vorgenommenen Begriffsbildungen folgen bzw dienen somit einem anderen Erkenntnisinteresse als die juristische Gesetzesauslegung, deren Ziel in der Ermittlung des in einer Vorschrift zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Gesetzgebers besteht (stRspr; vgl zB BVerfG Urteil vom 21.5.1952 â [2 BvH 2/52](#) â [BVerfGE 1, 299](#) â juris RdNr 56; BVerfG Beschluss vom 15.12.1959 â [1 BvL 10/55](#) â [BVerfGE 10, 234](#) â juris RdNr 40; BVerfG Urteil vom 19.3.2013 â [2 BvR 2628/10](#), [2 BvR 2883/10](#), [2 BvR 2155/11](#) â [BVerfGE 133, 168](#) â juris RdNr 66; BSG Urteil vom 22.10.2014 â [B 6 KA 3/14 R](#) â [BSGE 117, 149](#) = SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 48, RdNr 60; BSG Urteil vom 7.5.2019 â [B 2 U 27/17 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 67 Nr 1, auch fÄ¼r BSGE vorgesehen â juris RdNr 11; BFH Urteil vom 30.7.1980 â [I R 111/77](#) â [BFHE 131, 469](#) â juris RdNr 11; BFH Urteil vom 23.10.2013 â [X R 3/12](#) â [BFHE 243, 287](#) â juris RdNr 20, jeweils mwN; zur Kritik der dem zugrundeliegenden Methodentheorie zB RÄ¼thers/Fischer/Birk, Rechtstheorie: mit Juristischer Methodenlehre, 11. Aufl 2020, RdNr 799 f, 806 ff mwN). Daher hat eine eigenständige Auslegung des Begriffs Ghetto im Kontext des ZRBG unter Anwendung aller anerkannten juristischen Auslegungsmethoden zu erfolgen, innerhalb derer historische Erkenntnisse ohne Zweifel zu berücksichtigen sind (so im Ergebnis auch RÄ¼hl, NZS 2018, 513, 515).

34

Aus diesem Grunde kann der vom LSG Nordrhein-Westfalen 2006 zum ZRBG entwickelten, an fachhistorisch identifizierten Aspekten der Ghettoisierung orientierten Auslegung nicht gefolgt werden, wonach stets die Merkmale der Konzentration, Absonderung und der internierungsähnlichen Unterbringung gegeben sein müssen (vgl LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 15.12.2006 â [L 13 RJ 112/04](#) â juris RdNr 37). Der fachhistorische Diskurs aus der Zeit nach Begründung dieser Rechtsprechung zeigt vielmehr, dass sich keine zeitlich und räumlich fÄ¼r alle Ghettos gleichermaßen geltenden Strukturen ausmachen lassen. Die Beschreibungen nationalsozialistischer Ghettos aus historisch-fachlicher Sicht zeichnen vielmehr ein von Ungleichzeitigkeit und Diversität der Ghettoisierung im nationalsozialistischen Einflussbereich geprägtes Bild. Dabei verwenden selbst die Wissenschaftler der beiden größten Holocaustforschungsinstituten â Yad Vashem und United States Holocaust Memorial Museum (USHMM) â keine einheitliche Definition des Begriffs. Wesentlich hierfür ist, dass die gewählten Definitionen durch das in der jeweiligen Untersuchung verfolgte Erkenntnisinteresse bestimmt sind.

35

So wurde beispielsweise für die Erstellung der 2009 bzw 2010 erschienenen Yad Vashem Encyclopedia of Ghettos von deren Autoren im Jahr 2005 eine Ghetto-Definition erarbeitet, um die Frage beantworten zu können, welche Orte in diesem Werk Aufnahme finden sollten. Ghetto ist danach „jede Konzentration von Juden unter Zwang länger als ein Monat in einem klar abgegrenzten Wohnbezirk einer bereits bestehenden Ansiedlung (Großstadt, Kleinstadt oder Dorf) in Gebieten, die von Deutschland oder seinen Verbündeten kontrolliert wurden“ (Michman, Angst vor den Ostjuden, 2011, 13 f). Mit dieser Definition wurden verschiedene Muster konzentrierten Wohnens erfasst, wie Wohnviertel, Straßen und Gruppen von Gebäuden, nicht jedoch einzelne Gebäude wie „Judenhäuser“ (anders aber Benz in Hansen/Steffen/Tauber, Lebenswelt Ghetto, 2013, 24, der Judenhäuser als rudimentäre Form des Ghettos ansieht) oder Kasernen, und sie erforderte keine jüdische Verwaltung, auch wenn diese häufig vorhanden war (Michman, Angst vor den Ostjuden, 2011, 14). Zugleich wird darauf hingewiesen, dass „Judenräte“ oftmals bereits vor der Errichtung von Ghettos eingesetzt wurden (Michman in Yad Vashem Encyclopedia of Ghettos, Vol I, 2010, XXXIX; Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIII; Pohl in Benz/Distel, Der Ort des Terrors, Bd 9, 2009, 161, 177).

36

Für die Erstellung der Encyclopedia of Camps and Ghettos des USHMM wurden Ghettos im Kern als Orte definiert, an denen die Deutschen Juden sammelten („In essence, a ghetto is a place where the Germans concentrated Jews“, Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIII). Als wesentliche Anhaltspunkte für ein Ghetto wurden hierbei Anweisungen deutscher Stellen an Juden angesehen, in bestimmte Teile einer Stadt oder eines Dorfes zu ziehen, wo zu leben nur Juden erlaubt war, aber auch das Sammeln von Juden aus umliegenden Orten (Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIII f). Allerdings genügt es auch, dass bestehende „jüdische“ Wohngebiete zu Ghettos erklärt wurden (Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIV). Darüber hinaus werden Ghettos gegenüber Arbeits- und anderen Lagern abgegrenzt (Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIII).

37

Auf die Definition Deans „wenn auch mit offensichtlichen Abweichungen“ beruft sich Lehnstaedt, der Ghetto bezeichnet „als (1) einen separierten, explizit begrenzten Wohnbezirk, in dem Juden leben mussten und der ihnen in einem Vorgang der Ghettoisierung zugewiesen worden war; (2) Nichtjuden durften dort nicht wohnen, während (3) den Juden das Verlassen unter Strafe untersagt war“ (Lehnstaedt in Hensel/Lehnstaedt, Arbeit in den nationalsozialistischen Ghettos, 2013, 11, 13 f, unter ausdrücklichem Hinweis auf Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIII), der jedoch an anderer Stelle betont, dass diese Definition auf „fast“ alle Ghettos zutreffen, weshalb der Einzelfall unbedingt zu prüfen sei (Lehnstaedt, Geschichte und Gesetzesauslegung, 2011, 30, unter Hinweis auf Dean, Der Holocaust in der Sowjetunion „Vortrag zum

Symposium, 6). Demgegenüber gehört zur historisch-fachlichen Definition nach Benz die vorgebliche Selbstverwaltung durch „Judenälteste“ und „Judenrat“ sowie die Absicht, Juden zu manipulieren durch die Einweisung in keineswegs selbst gewählte Wohnbezirke, durch Zwangsarbeit und Hunger (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24). Vor dem Hintergrund, dass Juden während der ganzen Besatzungszeit gezwungen wurden, ihre Wohnungen zu verlassen und woanders unterzukommen, wird teilweise sogar verlangt, dass von einem Ghetto erst gesprochen werden solle, wenn die Mehrheit der Juden eines Ortes in einem Viertel konzentriert war und Aufenthaltszwängen unterlag (Pohl in Zarusky, *Ghettorenten*, 2010, 39; ders in Benz/Distel, *Der Ort des Terrors*, Bd 9, 2009, 161, 162).

38

Darüber hinaus ergeben auch die Aussagen zu Entwicklung und Funktion des nationalsozialistischen Ghettos in der aktuellen historischen Fachliteratur ein heterogenes Bild. Nach Benz wurden Ghettos zunächst in rudimentärer Gestalt der „Judenhäuser“ im Deutschen Reich, dann als Orte der Konzentration jüdischer Bevölkerung im eroberten Polen errichtet. Sie hätten der Internierung, Ausbeutung und Vernichtung gedient und seien oft Plätze von Massakern gewesen. Zugleich hätten sie als Arbeitskräfte-reservoir und Produktionsstätten für die Rüstung fungiert (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24 und 28; zur Arbeitskräfteausbeutung vgl auch Dean in USHMM *Encyclopedia of Camps and Ghettos*, Vol II/A, 2012, XLVI). Ökonomische Gründe wie die Ausbeutung der Arbeitskraft hätten dabei im Widerstreit mit den ideologischen Zielen der Verelendung, gezielter Deportation und, dies betont Benz, schließlich der Vernichtung gestanden (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24), selbst wenn sich ihre Zweckrationalität oft erst in der Rückschau erschließe (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24; vgl auch Gutman/Jäckel/Longerich/Schoeps, *Enzyklopädie des Holocaust*, Bd I, 1989, 535, Stichwort Ghetto). Obwohl mindestens die Hälfte aller ermordeten Juden Europas eine Zeit lang unfreiwillig in einem Ghetto lebte (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24, 35; Pohl in Zarusky, *Ghettorenten*, 2010, 39, 41; ders in Benz/Distel, *Der Ort des Terrors*, Bd 9, 2009, 161, 185), begegnet die Interpretation der Errichtung von Ghettos als allgemeines Phänomen einer vorbereitenden Phase der totalen Vernichtung jedoch auch Kritik (vgl Michman, *Angst vor den Ostjuden*, 2011, 29; Pohl in Benz/Distel, *Der Ort des Terrors*, Bd 9, 2009, 161, 184). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Shoah das Ergebnis eines offenen historischen Prozesses gewesen sei (Zarusky, Gutachten für das SG Labeck in dem Rechtsstreit [S 21 R 381/13](#) beim BSG anhängig unter [B 13 R 4/20 R](#) S 5 unter Bezug auf Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, 1990, Bd 1, 56). So habe sich der Vernichtungsprozess zwar nach einem feststehenden Schema entfaltet, gleichwohl sei er aber keinem grundlegenden Plan entsprungen. 1933 habe kein Bürokrat voraussagen können, welche Art von Maßnahmen man 1938 ergreifen würde, noch sei es 1938 möglich gewesen, den Ablauf des Geschehens im Jahr 1942 vorzusehen. Der Vernichtungsprozess sei eine Schritt für Schritt erfolgende Operation gewesen und der beteiligte Beamte habe selten mehr als den jeweils folgenden Schritt

Ãberschauen kÃnnen (Hilberg, Die Vernichtung der europÃischen Juden, 9. Aufl 1999, Bd 1, 56).

39

SchlieÃlich werden verschiedene Typen von Ghettos unterschieden. So fÃhrt Pohl aus, es habe von Mauern umgebene und bewachte â sogenannte geschlossene Ghettos â gegeben (Pohl in Zarusky, Ghettoarenten, 2010, 39). Dieser Typ sei jedoch auf wenige groÃe StÃdte beschrÃnkt gewesen. Die Regel hÃtten die âoffenen Ghettosâ gebildet, deren bauliche Begrenzung sich auf vorhandene Mauern oder GebÃudewÃnde beschrÃnkt habe (Pohl in Zarusky, Ghettoarenten, 2010, 39, 40; ders in Benz/Distel, Der Ort des Terrors, Bd 9, 2009, 161, 176 f, 185; vgl Michman in Yad Vashem Encyclopedia of Ghettos, Vol I, 2010, XXXVIII) und deren Grenzen oft nur durch Schilder markiert gewesen seien (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, Lebenswelt Ghetto, 2013, 24; Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIV). Ferner werden âArbeitsghettosâ als dritte Kategorie benannt, die zumeist aus anderen Ghettos hervorgegangen seien, in denen nach Massakern vor allem an Arbeitslosen, Alten und Kindern fast nur noch Arbeiter und Arbeiterinnen, zT mit ihren Familien, verblieben seien (Pohl in Zarusky, Ghettoarenten, 2010, 39, 40; ders in Benz/Distel, Der Ort des Terrors, Bd 9, 2009, 161, 184 f; Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLV, spricht hier von âremnant ghettoâ oder âRestghettoâ).

40

Bereits diese von der Geschichtswissenschaft beschriebene Vielgestaltigkeit des âGhettosâ im nationalsozialistischen Einflussbereich legt es nahe, ihr bei der juristischen Auslegung des Begriffs Ghetto iS des ZRBG durch ein weites BegriffsverstÃndnis Rechnung zu tragen.

41

2. FÃr ein solches weites VerstÃndnis des Begriffs Ghetto iS von Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG spricht auch die Normhistorie des ZRBG.

42

Die Verabschiedung des ZRBG erfolgte in Reaktion auf die Ghetto-Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18.6.1997 â [5 RJ 66/95](#) â [BSGE 80, 250](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15](#); Urteil vom 21.4.1999 â [B 5 RJ 48/98 R](#) â [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 16](#); Urteil vom 14.7.1999 â [B 13 RJ 61/98 R](#) â [SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 2](#); Urteil vom 23.8.2001 â [B 13 RJ 59/00 R](#) â [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 17](#)), wonach auch die bis dahin regelmÃÃig als Zwangsarbeit qualifizierte Arbeit in einem Ghetto eine von den Merkmalen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit bestimmte versicherungspflichtige BeschÃftigung sein kann (GesetzesentwÃrfe der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÃNDNIS 90/DIE GRÃNEN und FDP bzw PDS, [BT-Drucks 14/8583 S 1](#), 5 bzw [BT-Drucks 14/8602 S 1](#), 5).

Vieles spricht dafür, dass dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung des ZRBG im Jahr 2002 das Bild des geschlossenen Ghettos &321;Ä³d&378; vor Augen stand. So wird in den Entwurfsbegründungen mehrfach auf dieses Ghetto und das dies betreffende Urteil des BSG vom 18.6.1997 ([5 RJ 66/95](#) â [BSGE 80, 250](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 15](#)) Bezug genommen. Zudem wird in den Gesetzentwürfen ([BT-Drucks 14/8583 S 5](#) bzw [BT-Drucks 14/8602 S 5](#)) auch das BSG-Urteil vom 23.8.2001 ([B 13 RJ 59/00 R](#) â [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 17](#)) zum Ghetto Reichshof ausdrücklich erwähnt, zu dem dem Urteil allerdings näher Umstände nicht zu entnehmen sind. Auch in den im Rahmen der zweiten und dritten Beratung der eingebrachten Gesetzentwürfe im Deutschen Bundestag am 25.4.2002 zu Protokoll gegebenen Reden der Abgeordneten Nolte (CDU/CSU), Deligäz (BÄNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Dr. Schwaetzer (FDP), Dr. Seifert (PDS) sowie der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Mascher (BT-Plenarprotokoll 14/233, 23279 ff) wird vorwiegend das Ghetto &321;Ä³d&378; erwähnt. Allerdings verwies der Abgeordnete Deligäz darüber hinaus auf die schrecklichen Zustände, unter denen âdie Menschen leben mussten, die von den Nazis ins Getto gepfercht wurden, in Warschau, in Lodz und an vielen anderen Ortenâ (BT-Plenarprotokoll 14/233, 23280).

Ebenfalls zur sog Ghetto-Rechtsprechung gehört das BSG-Urteil vom 14.7.1999. Dies betraf den âjüdischen Wohnbezirk Krenauâ, der ausweislich der Entscheidungsgründe zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht geschlossen war ([B 13 RJ 61/98 R](#) â [SozR 3-5070 Â§ 14 Nr 2](#), juris RdNr 2). Obwohl dieses Urteil weder in den Gesetzentwürfen noch in den Ausschussdrucksachen oder den zitierten Reden erwähnt wurde, sollte das ZRBG offensichtlich auch für solche âoffenen Ghettosâ gelten. Es darf unterstellt werden, dass der Gesetzgeber die veröffentlichte einschlägige Rechtsprechung des BSG bis zur Verabschiedung des ZRBG vollständig zur Kenntnis genommen hatte. Hätte das ZRBG auf Sachverhalte wie den nichtgeschlossenen Wohnbezirk Krenau keine Anwendung finden sollen, so wäre ein eindeutiger Hinweis hierauf zumindest in den Materialien zu erwarten gewesen. Insoweit fehlt jedoch jedweder Anhaltspunkt.

Darüber hinaus beschränkte sich der Gesetzgeber des ZRBG nicht auf die Kodifizierung der Ghetto-Rechtsprechung, sondern erweiterte in mehrfacher Weise deren Reichweite (vgl BSG Urteil vom 3.6.2009 â [B 5 R 26/08 R](#) â [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075 Â§ 1 Nr 8](#), RdNr 26). Um die Zahlung von Renten aus diesen Beitragszeiten zu ermöglichen, werden durch dieses Gesetz, unabhängig von der Anwendbarkeit der Reichsversicherungsgesetze oder des FRG (hierzu ausführlich BSG im Urteil vom 14.12.2006 â [B 4 R 29/06 R](#) â [BSGE 98, 48](#) = [SozR 4-5075 Â§ 1 Nr 3](#), RdNr 24 ff), Beitragszeiten begründet durch die Fiktion der Beitragszahlung für Zeiten der freiwilligen Beschäftigung während des zwangsweisen Aufenthalts in einem Ghetto des nationalsozialistischen

Einflussbereichs. Darüber hinaus gelten die fingierten Beiträge $\hat{=}$ soweit eine Leistungserbringung ins Ausland erfolgen soll $\hat{=}$ als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet. Erst dies ermöglicht $\hat{=}$ ggf unter Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten wie zB Ersatzzeiten wegen Verfolgung ([Â§ 250 Abs 1 Nr 4 SGB VI](#)) $\hat{=}$ die Auszahlung der Renten an Anspruchsberechtigte im Ausland. Zugleich erg nzt das ZRBG $\hat{=}$ wie in Â§ 1 Abs 2 ZRBG ausdr cklich angeordnet $\hat{=}$ die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG vom 22.12.1970, [BGBl I 1846](#)), wodurch die Anwendung der dort zugunsten von Verfolgten enthaltenen zus tzlichen Regelungen zu den allgemeinen Vorschriften des SGB VI erm glicht wird (Gesetzesentw rfe der Fraktionen SPD, CDU/CSU, B NDNIS 90/DIE GR NEN und FDP bzw PDS, [BT-Drucks 14/8583 S 6](#), bzw [BT-Drucks 14/8602 S 6](#)).

46

Mit diesen Regelungen sollte $\hat{=}$ zugunsten von Verfolgten, die alle bereits das f r die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren $\hat{=}$ teils erheblich $\hat{=}$ berschritten hatten, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten [werden], wobei von bestimmten Grunds tzen sowohl im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten als auch der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland abgewichen $\hat{=}$ wurde. Insbesondere sollte es nicht darauf ankommen, $\hat{=}$ in welchem vom Deutschen Reich beherrschten Gebiet die Beitragszeiten zur ckgelegt worden sind und in welchem Staat sich der Berechtigte aufh lt []. Die Zahlung der auf Ghetto-Bitragszeiten beruhenden Rentenanspr che ins Ausland wird auch ohne Bundesgebiets-Bitragszeiten erm glicht $\hat{=}$ (Gesetzesentw rfe der Fraktionen SPD, CDU/CSU, B NDNIS 90/DIE GR NEN und FDP bzw PDS, [BT-Drucks 14/8583 S 5](#), bzw [BT-Drucks 14/8602 S 5](#)). Dem hat die Rechtsprechung des BSG schon vor dem Inkrafttreten des ZRBG- nderungsG im Jahr 2014 ([BGBl I 952](#)) ein Gebot zur einheitlichen Beurteilung von Ghetto-Besch ftigungen im Sinne des ZRBG entnommen, ohne Differenzierungen nach dem lokal anwendbaren Recht und unter Verzicht auf die unter normalen Lebens- und Arbeitsbedingungen seit jeher bestehenden Einschr nkungen des rentenversicherungsrechtlichen Entgeltbegriffs (BSG Urteil vom 3.6.2009 $\hat{=}$ [B 5 R 26/08 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 103, 220 = SozR 4-5075 Â§ 1 Nr 8](#), RdNr 26 ff; s hierzu auch die im Rahmen der zweiten und dritten Beratung des ZRBG am 25.4.2002 zu Protokoll gegebene Rede der Parlamentarischen Staatssekret rin beim Bundesminister f r Arbeit und Sozialordnung Mascher, wonach $\hat{=}$ unabh ngig von der jeweiligen geographischen Lage des Gettos und den an diesen Orten jeweils gegebenen sozialrechtlichen Verh ltnissen einheitliche Grunds tze f r die Berechnung der Rente aus Getto-Besch ftigungszeiten Anwendung finden $\hat{=}$ sollten $\hat{=}$ BT-Plenarprotokoll 14/233, 23282). Gest tzt hat es sich dabei auf die Feststellung, dass der Gesetzgeber, obwohl er davon ausgehen musste, dass die von der den Anlass zur Verabschiedung des ZRBG bildenden sog Ghetto-Rechtsprechung aufgestellten Kriterien nur in ganz wenigen Ghettos anzuwenden sein w rden, eine unterschiedslose Regelung unabh ngig von lokal anwendbarem Recht, Ghetto-Gr nde und -Struktur geschaffen hat (BSG Urteil vom 2.6.2009 $\hat{=}$ [B 13 R 81/08 R](#) $\hat{=}$ [BSGE 103, 190 = SozR 4-5075 Â§ 1 Nr 7](#), juris

47

Der in der Rechtsprechung des BSG postulierte weite Ghetto-Begriff des ZRBG als einer unterschiedslosen Regelung unabhängig vom lokal anwendbaren Recht, Ghetto-Größe und -Struktur, kann spätestens mit dem ZRBG-ÄnderungsG vom 15.7.2014 (BGBl I 952) als in den gesetzgeberischen Willen aufgenommen gelten. Obwohl die Urteile vom Juni 2009 im Entwurf der Bundesregierung zum ZRBG-ÄnderungsG ausdrücklich in Bezug genommen werden (BT-Drucks 18/1308 S 1, 7), war der Ghetto-Begriff als solcher soweit aus den Materialien erkennbar im Gesetzgebungsprozess kein Beratungsgegenstand. Gleichwohl wurde der sachliche Anwendungsbereich des ZRBG in räumlicher Hinsicht erweitert, indem dieser durch Änderungen des Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG auf Zeiten der Beschäftigung auch in Ghettos ausgedehnt wurde, die zwar nicht in einem Gebiet lagen, das vom Deutschen Reich besetzt oder in dieses eingegliedert war, das aber dennoch dem nationalsozialistischen Einfluss unterworfen war, wie zum Beispiel die Slowakei oder Rumänien (BT-Drucks 18/1308 S 9). Die ohnehin vom ZRBG erfasste Vielfalt der Ghettostrukturen wurde hierdurch nochmals gesteigert.

48

Die durch das ZRBG-ÄnderungsG erfolgte ausdrückliche Angleichung des sachlich-räumlichen Anwendungsbereichs des ZRBG an die Formulierung des Â§ 1 Abs 1 der Anerkennungsrichtlinie (BT-Drucks 18/1308 S 9) ist ebenfalls ein deutlicher Hinweis auf einen weiten Ghetto-Begriff des Gesetzgebers. Diese von Anfang an alle Gebiete des nationalsozialistischen Einflussbereichs erfassende Richtlinie hatte die Bundesregierung am 1.10.2007 (BAnz 2007, 7693) in Reaktion auf die damals sehr hohe Ablehnungsquote bei Anträgen nach dem ZRBG erlassen. Sie ermöglichte eine pauschale Einmalzahlung unter gegenüber dem ZRBG wesentlich erleichterten Voraussetzungen zunächst an Verfolgte, die keinen Anspruch nach dem ZRBG hatten (Joswig, WzS 2019, 318 f; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Sachstand, Das Ghettoerntengesetz und die Anerkennungsrichtlinie, WD 6 (3000) 136/16, 6; BMF, Kabinett beschließt Neufassung der Anerkennungsrichtlinie; abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/OeffentlicheFinanzen/Vermögensrecht_und_Entschädigungen/kabinett-beschliesst.html, letzter Aufruf 24.3.2020; vgl zu den Hintergründen Harwardt/v Miquel in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg), Sozialgerichtsbarkeit und NS-Vergangenheit, 2016, S 211, 226 f; Lehnstaedt, Geschichte und Gesetzesauslegung, 2011, 25 f). Zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie wurde unter Federführung des BMF eine mit der Deutschen Rentenversicherung abgestimmte Liste von Ghettos und der Zeitdauer ihrer Existenz erarbeitet, die nicht nach offenen und geschlossenen Ghettos oder Zeiten vor und nach einer Schließung differenziert (abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/OeffentlicheFinanzen/Vermögensrecht_und_Entschädigungen/BMF-Ghettoliste.pdf, letzter Aufruf 24.3.2020). An dieser Liste

orientiert sich auch die Praxis der Rentenversicherungsträger zum ZRBG, die ebenfalls keine solche Differenzierung vornimmt (vgl Schnell, RVaktuell 2014, 268, 270; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, [BT-Drucks 18/6493 S 4](#), 7). Dies konnte dem Gesetzgeber nicht verborgen geblieben sein.

49

Wesentlicher Gegenstand des ZRBG-ÄnderungsG war eine weitere Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen des Renten- bzw Sozialverwaltungsverfahrensrechts zugunsten der NS-Verfolgten. Hierdurch wurde es möglich, dass diese entgegen [ÄS 44 Abs 4 SGB X](#) bereits ab dem 1.7.1997 und nicht nur für vier Jahre rückwirkend von der im Juni 2009 erfolgten Rechtsprechungsänderung profitieren konnten. Zusammen mit den hierzu eingeräumten Wahlmöglichkeiten und Auszahlungsregelungen wird hieran deutlich, welchen hohen Stellenwert das Interesse der ehemaligen Ghattobeschäftigten an einer angemessenen Würdigung ihrer Ghattoarbeit in der gesetzlichen Rente (BT-Drucks 18/1308 S 9) für den Gesetzgeber nunmehr einnimmt. Dies verbietet es, gerade vor dem Hintergrund des schon in den Urteilen des BSG vom Juni 2009 postulierten Gebots der einheitlichen Beurteilung von Ghetto-Beschäftigten (vgl BSG Urteil vom 3.6.2009 – [B 5 R 26/08 R](#) – [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 8](#), RdNr 29), den sachlichen Anwendungsbereich des ZRBG auf Sachverhalte zu beschränken, die dem landläufigen Bild eines Ghettos als (abgeschlossenem) Wohnbezirk entsprechen. Dadurch ließe sich der historisch nachgewiesenen Vielgestaltigkeit und Ungleichzeitigkeit des Ghattoisierungsprozesses (vgl oben unter I.1.d) in dem nunmehr normierten Gebiet nicht angemessen Rechnung tragen.

50

3. Einen weiten Ghattogriff verlangen auch Sinn und Zweck des ZRBG. Mit diesem Gesetz soll es Verfolgten ermöglicht werden, für die Beschäftigung während des Zwangsaufenthalts in einem vom Deutschen Reich – ggf nur aufgrund des nationalsozialistischen Einflusses – zu verantwortenden Ghetto eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zu erlangen (BSG Urteil vom 2.6.2009 – [B 13 R 81/08 R](#) – [BSGE 103, 190](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 7](#), RdNr 26; BSG Urteil vom 3.6.2009 – [B 5 R 26/08 R](#) – [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 8](#), RdNr 30; vgl auch BSG Urteil vom 14.12.2006 – [B 4 R 29/06 R](#) – [BSGE 98, 48](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 3](#), RdNr 63). Auf die Art des Entgelts, Geringfügigkeitsgrenzen oder den Auszahlungsweg kommt es dabei nicht an (BSG Urteil vom 2.6.2009 – [B 13 R 81/08 R](#) – [BSGE 103, 190](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 7](#); BSG Urteil vom 3.6.2009 – [B 5 R 26/08 R](#) – [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 8](#)). Um diesen Zweck zu verwirklichen wurde – wie oben dargelegt (s oben unter A.I.2.) – eine unterschiedslose Regelung unabhängig von lokal anwendbarem Recht, Ghetto-Größe und -Struktur geschaffen (BSG Urteil vom 2.6.2009 – [B 13 R 81/08 R](#) – [BSGE 103, 190](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 7](#), RdNr 28; BSG Urteil vom 3.6.2009 – [B 5 R 26/08 R](#) – [BSGE 103, 220](#) = [SozR 4-5075 ÄS 1 Nr 8](#), RdNr 28) und diese Regelung mit dem Ersten ZRBG-Änderungsgesetz über die vom Deutschen Reich besetzten oder in dieses eingegliederten Gebiete hinaus auf den gesamten

nationalsozialistischen Einflussbereich ausgedehnt. Angesichts der bereits beschriebenen Ungleichzeitigkeit und Vielgestaltigkeit der Ghettoisierung (vgl oben I.1.d) kann dem Zweck des Gesetzes nur durch eine Auslegung des Begriffs Ghetto ausreichend Rechnung getragen werden, die alle seine denkbaren Erscheinungsformen innerhalb dieses Gebietes erfasst. Gleichzeitig muss sie geeignet sein, auch früheren Stadien des Prozesses zunehmend verstärkter und letztlich auf die Auslöschung vor allem der jüdischen Bevölkerung Europas gerichteter Terrormaßnahmen gerecht zu werden, wenn Verfolgte unter einem Ghetto vergleichbaren Umständen Arbeiten verrichteten.

51

Historiker gehen heute davon aus, dass im deutschen Herrschaftsgebiet während des Zweiten Weltkriegs 1100 bis 1200 Ghettos existierten, überwiegend auf polnischem, baltischem und sowjetischem Boden. Für Polen wird ihre Zahl mit rund 600 angegeben (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24, 27 f; Pohl in Zarusky, *Ghettorenten*, 2010, 39, 40 f, jeweils unter Hinweis auf Angaben von Dean; Pohl in Benz/Distel, *Der Ort des Terrors*, Bd 9, 2009, 161, 185; in der *Yad Vashem Encyclopedia of Ghettos* werden etwa 1140 Ghettos aufgelistet, Michman, aaO, Vol I, 2010, XIV; ders, *Angst vor den Ostjuden*, 2011, 19). In der zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie geschaffenen und bis heute fortgeschriebenen Ghetto-Liste des BMF sind zurzeit sogar 1472 Orte erfasst (abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Vermögensrecht_und_Entschädigungen/BMF-Ghettoliste.pdf, letzter Aufruf 28.2.2020). Die Zahl der von Historikern identifizierten Ghettos liegt damit erheblich über derjenigen von Orten, bei denen auch die deutsche Besatzungsmacht von einem Ghetto oder „jüdischem Wohnbezirk“ sprach (Pohl in Zarusky, *Ghettorenten*, 2010, 39; vgl Michman, *Angst vor den Ostjuden*, 2011, 166; zu Bedeutungsvielfalt und -wandel des Begriffs „Ghetto“ während der NS-Zeit Michman in *Yad Vashem Encyclopedia of Ghettos*, Vol I, 2010, XVI ff; ders, *Angst vor den Ostjuden*, 2011, 166 ff).

52

Ghettos hatten nicht nur ganz unterschiedliche Strukturen, sie waren auch von der Dauer ihrer Existenz her nicht vergleichbar (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24, 25 f; Pohl in Benz/Distel, *Der Ort des Terrors*, Bd 9, 2009, 161, 184 f). Ein allgemeiner Befehl zur Errichtung von Ghettos ist nicht überliefert (allg Ansicht; zB Gutman/Jäckel/Longerich/Schoeps, *Enzyklopädie des Holocaust*, Bd I, 1989, 535, Stichwort Ghetto). Anders als Konzentrationslager unterstanden sie keiner zentralen Leitung. Sie waren lokalen SS- und Polizeidienststellen untergeordnet und hatten regional unterschiedliche Erscheinungsformen, ohne einer erkennbaren politischen und administrativen Logik zu folgen (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, *Lebenswelt Ghetto*, 2013, 24; vgl Pohl in Benz/Distel, *Der Ort des Terrors* Bd 9, 2009, 161, 165 f; Dean in *USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos*, Vol II/A, 2012, S XLIII, XLVI; Michman, *Angst vor den Ostjuden*, 2011, 94 f; vgl auch Lehnstaedt, *Geschichte und Gesetzesauslegung*, 2011, 29 f).

Das öffentliche Bild des Ghettos ist geprägt durch den hermetischen Abschluss gegen die nichtjüdische Umwelt, wie in den Ghettos Warschau und Łódź. Auf diese großen Ghettos in Polen hat sich zunächst auch die historische Forschung konzentriert (Pohl in Benz/Distel, Der Ort des Terrors, Bd 9, 2009, 161, 162 ff; Lehnstaedt, Geschichte und Gesetzesauslegung, 2011, 30); die umfassenden Kenntnisse über diese Orte haben das vorherrschende Verständnis des Begriffs „Ghetto“ in der Forschungsliteratur und das allgemeine Bild des Holocaust in der Bevölkerung bestimmt (Michman in Yad Vashem Encyclopedia of Ghettos, Vol I, 2010, XIII f; ders, Angst vor den Ostjuden, 2011, 161).

Demgegenüber wird wie oben bereits ausgeführt heute davon ausgegangen, dass offene Ghettos die Regel waren. Diese Ghettos lagen häufig am Rand von Kleinstädten und waren zum Land hin offen; im Westen Polens gab es auch Dorfghettos (Pohl in Zarusky, Ghettoorten, 2010, 39, 40; ders in Benz/Distel, Der Ort des Terrors, Bd 9, 2009, 161, 185). Eine nur partielle Konzentration von Juden in den großen Städten ist auch aus den ländlichen Gebieten des sog. Reichskommissariats Ostland (auf dem Gebiet des Baltikums und von Teilen Weißrusslands) bekannt. Dort wurden die Juden, die die erste Tötungswelle überlebt hatten, aus Dörfern und Kleinstädten entweder in großstädtische Ghettos verbracht oder am Ort belassen, wo man sie in kleine improvisierte „Judenviertel“ zwang (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, Lebenswelt Ghetto, 2013, 24, 28; vgl Dean in USHMM Encyclopedia of Camps and Ghettos, Vol II/A, 2012, XLIV).

Auch wenn in offenen Ghettos Mauern fehlten, herrschte dort keine Freizügigkeit. Zugleich war der Zutritt für Nichtjuden verboten (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, Lebenswelt Ghetto, 2013, 24, 25). Die Ausweglosigkeit des Ghettos ergab sich nicht nur aus der deutschen Überwachung, sondern auch aus dem Umstand, dass außerhalb für Juden eine sichere Zuflucht nicht vorhanden war. Die nichtjüdische Bevölkerung verhielt sich insbesondere in der ersten Phase deutscher Besatzung oft ablehnend (Benz in Hansen/Steffen/Tauber, Lebenswelt Ghetto, 2013, 24, 27 f; vgl hierzu aus nicht fachhistorischer Sicht auch Müller, Anm zu OLG Stuttgart Beschluss vom 26.4.1951 – EGR 111 – RzW 1951, 238, 239).

4. Auch die systematische Einordnung des ZRBG zwingt dazu, diesen historischen Erkenntnissen durch einen weiten Ghattobegriff Rechnung zu tragen.

Mit dem ZRBG hat der Gesetzgeber Teile des Rentenversicherungsrechts entschädigungsrechtlich überlagert. Unter Anwendung der das Entschädigungsrecht entwickelten Auslegungsgrundsätze (hierzu sogleich) ist

daher für das ZRBG ein maximal weiter Ghetto-Begriff zugrunde zu legen, der sich gerade noch in den Grenzen dessen bewegt, was nach dem bisherigen juristischen Sprachgebrauch und vor dem Hintergrund aktueller geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse als Ghetto infrage kommen könnte. Dies sind letztlich alle abgrenzbaren Orte, die Juden und anderen Gruppen von Verfolgten innerhalb des nationalsozialistischen Einflussbereichs zwangsweise zum Wohnen und regelmäßigigen Aufenthalt zugewiesen waren und an denen eine entgeltliche Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss iS von Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ZRBG gleichwohl noch möglich war. Weiterer qualifizierender Merkmale, wie der Einrichtung einer speziellen jüdischen (Pseudoselbst-)Verwaltung (â€œJudenratâ€œ) und eines Ordnungsdienstes (â€œGhetto-Polizeiâ€œ) und einer jüdischen Arbeitsorganisation (â€œjüdisches Arbeitsamtâ€œ) (Binne/Schnell, DRV 2011, 11, 16) bedarf es hingegen ebenso wenig, wie über die Aufenthaltsbeschränkung hinausgehender internierungsähnlicher Wohn- und Lebensumstände (so aber zB LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 15.12.2006 [L 13 RJ 112/04](#) [juris RdNr 37](#); LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 28.1.2008 [L 8 RJ 139/04](#) [juris RdNr 29](#)). Auch Reste einer urbanen Struktur sowie die überwiegende Unterbringung im Familienverband (Binne/Schnell, DRV 2011, 11, 16) sind nicht zwingend notwendig â€œ die Abgrenzung gegenüber Arbeits- und Konzentrationslagern erfolgt dem aufgezeigten Gesetzeszweck entsprechend anhand des Merkmals der Freiwilligkeit verrichteter Arbeiten.

57

Das ZRBG schließt eine Lücke an der Schnittstelle des Rechts der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung â€œ nur diese umfasst der persönliche Anwendungsbereich â€œ und des Rentenrechts, indem es den Schaden ausgleicht, den Verfolgte dadurch erleiden, dass sie für die während des Aufenthalts im â€œGhettoâ€œ freiwillig verrichtete Arbeit keine Rentenleistungen erhalten. Dementsprechend ist die Anwendung des ZRBG ausgeschlossen, soweit für diese Zeiten bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 ZRBG). Häufig konnten aufgrund solcher Arbeit â€œ zB wegen fehlender Entgeltlichkeit iS der Reichsversicherungsgesetze â€œ bereits keine Beitragszeiten erworben werden. Lagen aufgrund solcher Arbeit â€œ bis zur sog Ghetto-Rechtsprechung des BSG meist nicht zuerkannte â€œ Beitragszeiten vor, so konnten hieraus an die häufig im Ausland lebenden und/oder nicht mindestens dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehörigen Berechtigten regelmäßig keine Renten gezahlt werden (vgl [Â§ 110](#) ff SGB VI; [Â§ 1 FRG](#) iVm [Â§ 1, 4 BVG](#)). Der Ausgleich eines solchen Schadens nach anderen Regelungen war bis zum Inkrafttreten des ZRBG nicht möglich. Insbesondere das BEG entschädigt nur Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen sowie im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen ([Â§ 1 Abs 1 BEG](#)). Eine Leistungsberechtigung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung â€œ Erinnerung, Verantwortung und Zukunftâ€œ (vom 2.8.2000,